



404/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
SEKTION IV

1030 Wien, Kelsenstraße 7

(0222) 797 31-0
DVR: 0090204

GZ 123705/IV-JD/94

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Wien, 19. Oktober 1994
Bearbeiter: Dr. Weissenburger
Nebenstelle: 4112 DW

Betreff: Entwurf "Amateurfunkgesetz"

Gesetzentwurf	
Zl. <u>70</u>	-GE/19 94
Datum <u>24. 10. 1994</u>	
Verteilt <u>24. Okt. 1994</u>	<i>[Signature]</i>

[Handwritten signature]

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
übermittelt anbei 25 Exemplare des Entwurfes "Amateurfunkgesetz".
Die Begutachtungsfrist endet am 30. Dezember 1994.

Für den Bundesminister

Dr. Stratil

FÖRDA

E N T W U R F

Bundesgesetz betreffend den

Amateurfunkdienst

(Amateurfunkgesetz - AFG)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt

GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

§ 1. Geltungsbereich

§ 2. Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt

BEWILLIGUNGEN

§ 3. Bewilligungspflicht

§ 4. Bewilligungsvoraussetzungen

§ 5. Bewilligungsverfahren

§ 6. Erteilung der Bewilligung

§ 7. Gebühren

§ 8. Erlöschen der Bewilligung

III. Abschnitt

VERWENDUNG VON AMATEURFUNKSTELLEN

§ 9. Berechtigungsumfang

§ 10. Kontrollgeräte

§ 11. Störungen

§ 12. Nachrichteninhalt

§ 13. Rufzeichen

§ 14. Rufzeichenliste

§ 15. Mitbenützung

§ 16. Funktagebuch

§ 17. Sicherungsmaßnahmen

IV. Abschnitt

AMATEURFUNKPRÜFUNG

- § 18. Zulassung zur Prüfung, Befreiung von der Prüfung
- § 19. Gegenstände der Prüfung
- § 20. Einrichtung einer Prüfungskommission
- § 21. Durchführung der Amateurfunkprüfung

V. Abschnitt

BEHÖRDENZUSTÄNDIGKEIT, STRAF-, VOLLZUGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 22. Behördenzuständigkeit
- § 23. Verwaltungsstrafbestimmungen
- § 24. Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
- § 25. Übergangsbestimmungen
- § 26. Verweisungen
- § 27. Vollziehung
- § 28. Inkrafttreten

I. Abschnitt

GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für den Amateurfunkdienst.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gelten für den Amateurfunkdienst die Bestimmungen des Fernmeldegesetzes 1993.

Begriffsbestimmungen

§ 2. In diesem Gesetz bezeichnet der Begriff

1. "Amateurfunkdienst" einen technisch-experimentellen Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für den Verkehr der Funkamateure untereinander und für technische Studien betrieben wird;
2. "Funkamateur" eine Person, welche die Amateurfunkprüfung gem. § 21 erfolgreich abgelegt hat und die sich mit der Funktechnik und dem Funkbetrieb aus persönlicher Neigung und nicht in Verfolgung anderer, insbesondere wirtschaftlicher oder politischer Zwecke, befaßt;
3. "Amateurfunkstelle" einen oder mehrere Sender oder Empfänger oder eine Gruppe von Sendern oder Empfängern, die zum Betrieb des Amateurfunkdienstes an einem bestimmten Ort erforderlich sind und die einen Teil eines oder mehrerer dem Amateurfunkdienst in Österreich zugewiesenen Frequenzbereiche erfaßt, auch wenn der Sende- oder Empfangsbereich über die zugewiesenen Amateurfunk-Frequenzbereiche hinausgeht, sowie deren Zusatzeinrichtungen;
4. "Stationsverantwortlicher" eine natürliche Person, die von einem Amateurfunkverein oder einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation namhaft gemacht wird und die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verantwortlich ist;
5. "Klubfunkstelle" die Amateurfunkstelle eines Amateurfunkvereines oder einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation.

II. Abschnitt

BEWILLIGUNGEN

Bewilligungspflicht

§ 3. Die Errichtung und der Betrieb einer Amateurfunkstelle ist grundsätzlich nur mit einer Bewilligung (Amateurfunkbewilligung) zulässig. Davon ausgenommen sind

1. der Fall der Mitbenützung gem. § 15 und
2. die Errichtung und der Betrieb von Amateurfunkempfangsanlagen, die ausschließlich die dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereiche erfassen.

Bewilligungsvoraussetzungen

§ 4. (1) Eine Amateurfunkbewilligung ist Personen zu erteilen, die

1. einen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben,
2. das 14. Lebensjahr vollendet haben und
3. die Amateurfunkprüfung (§ 21) erfolgreich abgelegt haben.

(2) Minderjährige haben außerdem eine Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen, mit der dieser die Haftung für alle auf Grund der erteilten Bewilligung sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bund übernimmt.

(3) Eine Amateurfunkbewilligung ist Amateurfunkvereinen und im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen zu erteilen, wenn diese einen Stationsverantwortlichen namhaft machen und diese Person

1. einen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat,
2. volljährig ist,
3. die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt hat und
4. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(4) Besitzern einer im Ausland erteilten Amateurfunkbewilligung ist auf Antrag eine befristete Amateurfunkbewilligung mit einem vergleichbaren Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn

1. auf Grund der Vorschriften des Staates, in dem die ausländische Amateurfunkbewilligung erteilt wurde, eine Amateurfunkbewilligung auf Grund einer österreichischen Amateurfunkbewilligung erteilt wird und
2. keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung des Antragstellers bestehen.

(5) Durch Verordnung kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter Bedachtnahme auf das Vorliegen von Gegenseitigkeit und die Gleichwertigkeit der fachlichen Befähigung im Ausland erteilte Amateurfunkbewilligungen anerkennen.

Bewilligungsverfahren

§ 5. Der Antrag kann Vorschläge für die Bildung eines Rufzeichens enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Rufzeichens.

Erteilung der Bewilligung

§ 6. (1) Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen, hierüber ist eine Urkunde mit der Bezeichnung "Amateurfunkbewilligung" auszustellen.

(2) In der Amateurfunkbewilligung ist dem Antragsteller ein Rufzeichen zuzuweisen.

(3) In Abhängigkeit von der Prüfungskategorie der vom Antragsteller oder vom Stationsverantwortlichen abgelegten Amateurfunkprüfung ist die Amateurfunkbewilligung für eine bestimmte Bewilligungsklasse zu erteilen.

(4) Die Amateurfunkbewilligung ist für eine bestimmte Leistungsstufe zu erteilen. Diese legt die höchste zulässige Sendeleistung fest, mit der die Amateurfunkstelle betrieben werden darf.

(5) Durch Verordnung kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die

1. Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen, die ohne persönliche Anwesenheit eines Funkamateurs betrieben werden,
2. Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen an bestimmten Standorten sowie
3. die Verwendung bestimmter Sende- oder Betriebsarten, Sendeleistungen oder Frequenzbereiche

von der Durchführung eines Probebetriebes abhängig machen oder Amateurfunkvereinen oder im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen vorbehalten. Eine auf Grund dieser Verordnung erteilte Bewilligung ist zu befristen und hat die erforderlichen Auflagen zu enthalten.

(6) Durch Verordnung hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Bewilligungsklassen, Leistungsstufen, Sendearten, Frequenzbereiche und Bandbreiten festzusetzen; für bestimmte

Bewilligungsklassen und Frequenzbereiche können höchste zulässige Leistungsstufen festgesetzt werden. Dabei ist auf internationale Vereinbarungen, den Stand der Technik, insbesondere auf die Störfestigkeit von Fernmeldeanlagen und die Erfordernisse des Amateurfunkdienstes Bedacht zu nehmen.

Gebühren

§ 7 Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verwaltungsverfahren eine Gebührenordnung zu erlassen, in der die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren festzulegen sind.

Erlöschen der Bewilligung

§ 8. Bei Erlöschen der Amateurfunkbewilligung hat der Bewilligungsinhaber, im Falle des Todes der Rechtsnachfolger, im Falle des Verlustes der Rechtspersönlichkeit von Vereinen oder Organisationen der Stationsverantwortliche

- 1. die Sendeanlage der Amateurfunkstelle außer Betrieb zu setzen und in angemessener Frist abzutragen,**
- 2. die Urkunde über die Amateurfunkbewilligung dem Fernmeldebüro zurückzustellen, das die Bewilligung erteilt hat, und**
- 3. diesem Fernmeldebüro über den weiteren Verbleib der Sendeanlage der Amateurfunkstelle Mitteilung zu machen.**

III. Abschnitt

VERWENDUNG VON AMATEURFUNKSTELLEN

Berechtigungsumfang

§ 9. (1) Die Amateurfunkbewilligung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb

1. einer oder mehrerer fester Amateurfunkstellen an dem (den) in der Amateurfunkbewilligung angegebenen Standort(en),
2. einer oder mehrerer beweglicher Amateurfunkstellen im gesamten Bundesgebiet, sowie
3. zur vorübergehenden Errichtung und zum Betrieb einer festen Amateurfunkstelle an einem anderen als in der Amateurfunkbewilligung angegebenen Standort im Bundesgebiet. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten.

(2) Die Amateurfunkbewilligung berechtigt im Rahmen ihres Umfanges auch

1. zur Änderung und zum Selbstbau von Amateurfunkstellen,
2. zur Einfuhr von Amateurfunkstellen, soferne diese nicht zum Vertrieb bestimmt sind, sowie
3. zum Umbau von Funkanlagen, die keine Amateurfunkstellen sind, auf Amateurfunkstellen.

(3) Die Aussendungen dürfen mit einer Amateurfunkstelle nur durchgeführt werden

1. in den der jeweiligen Bewilligungsklasse zugewiesenen Frequenzbereichen,
2. mit den für die jeweilige Bewilligungsklasse festgesetzten Sendarten,
3. mit höchstens jener Sendeleistung, die sich aus der für den jeweiligen Frequenzbereich festgesetzten höchsten zulässigen Lei-

stungsstufe und aus der Amateurfunkbewilligung ergibt,
4. mit nicht mehr als der jeweils festgesetzten Bandbreite.

(4) Durch Verordnung kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zum Zwecke der Ausbildung von Funkamateuren Ausnahmen von Abs. 3 vorsehen.

Kontrollgeräte

§ 10. Durch Verordnung hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzusetzen, bei welchen Amateurfunkstellen Kontrollgeräte vorhanden sein müssen, durch die die Einhaltung der technischen Erfordernisse jederzeit während des Betriebes überprüft werden kann.

Störungen

§ 11. Die Amateurfunkstelle ist so zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, daß jede Gefährdung und Störung des Betriebes einer anderen ordnungsgemäß errichteten und betriebenen Fernmeldeanlage vermieden wird.

Nachrichteninhalt

§ 12. (1) Der gesamte Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln und auf folgenden Inhalt zu beschränken:

1. Übertragungsversuche,
2. technische oder betriebliche Mitteilungen sowie
3. Bemerkungen persönlicher Natur oder bildliche Darstellungen, für die wegen ihrer Belanglosigkeit eine Übermittlung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldedienste billigerweise nicht verlangt werden kann.

(2) Der Funkverkehr darf nur zwischen bewilligten Amateurfunkstellen stattfinden.

(3) Ergibt sich während des Funkverkehrs, daß dieser mit einer Funkstelle aufgenommen wurde, die keine bewilligte Amateurfunkstelle ist, so ist die Verbindung sofort abubrechen.

(4) Im Verkehr mit anderen Funkstellen ist alles zu unterlassen, was das Ansehen, die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Bundeslandes gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt.

(5) Der Funkverkehr mit Amateurfunkstellen jener Länder, die Einwände gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich erhoben haben, ist nicht zulässig. Die Namen dieser Länder sind vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(6) die Beschränkungen der Abs. 1 bis 3 entfallen

1. im Falle von Notrufen (Notfunkverkehr)
2. im Falle von nationalem oder internationalem Katastrophenfunkverkehr.

(7) Bei Empfang eines Notrufes ist der eigene Funkverkehr sofort zu unterbrechen und jede Störung des Notrufes zu unterlassen. Wird keine Antwort durch andere Funkstellen festgestellt, so ist unverzüglich Verbindung mit der notrufenden Funkstelle aufzunehmen. Erforderlichenfalls sind andere Funkstellen auf den Notruf aufmerksam zu machen.

Rufzeichen

§ 13. (1) Das zugewiesene Rufzeichen ist zu Beginn, vor Beendigung sowie wiederholt während des Funkverkehrs auszusenden.

(2) Beim Betrieb einer Klubfunkstelle ist das der Klubfunkstelle zugewiesene Rufzeichen zu verwenden. Mit Zustimmung des Stationsverantwortlichen darf die Klubfunkstelle auch mit einem anderen Rufzeichen betrieben werden, jedoch nur in Berechtigungsumfang der Bewilligung, mit der dieses Rufzeichen zugewiesen wird.

Rufzeichenliste

§ 14. (1) Die Fernmeldebehörden können in geeigneter Weise Rufzeichenlisten bekanntmachen, aus denen die in Abs. 2 genannten Daten ersichtlich sind.

(2) In dieser Rufzeichenliste sind jeweils aufzunehmen: Familienname und Vorname, akademischer Grad, Adresse und Rufzeichen des Funkamateurs.

(3) Sofern dies ein Funkamateur wünscht, hat die Eintragung der ihn betreffenden Daten in die Rufzeichenliste zu unterbleiben.

(4) Die in der Rufzeichenliste enthaltenen Daten dürfen nur für Zwecke des Amateurfunkdienstes verwendet werden. Jede andere Verwendung ist unzulässig.

Mitbenützung

§ 15. (1) Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung kann Personen, die die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben, die Mitbenützung seiner Amateurfunkstelle gestatten.

(2) Der Mitbenützer einer Amateurfunkstelle darf die Funkstelle nur in jenem Umfang benützen, der sich ergibt aus:

- 1. der Prüfungskategorie seines Amateurfunk-Prüfungszeugnisses und**
- 2. der Bewilligungsklasse und Leistungsstufe der Amateurfunkbewilligung des Inhabers der Amateurfunkstelle.**

(3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zum Zwecke der Ausbildung von Funkamateuren Ausnahmen von Abs. 2 vorsehen.

(4) Der Inhaber der Amateurfunkbewilligung bleibt für die Einhaltung der fernmelderechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat den Betrieb seiner Funkstelle ständig und sorgfältig zu überwachen.

Funktagebuch

§ 16. (1) Bei einer Amateurfunkstelle ist ein Funktagebuch zu führen, in das die Aussendungen unter Angabe der wesentlichen Merkmale einzutragen sind.

(2) Bei einem Notfunkverkehr ist der vollständige Text der Nachricht aufzuzeichnen.

(3) Das Funktagebuch ist mindestens ein Jahr ab der letzten Eintragung aufzubewahren und den Organen der Fernmeldebüros auf deren Verlangen vorzuweisen.

Sicherungsmaßnahmen

§ 17. Der Inhaber einer Amateurfunkstelle hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Inbetriebsetzung seiner Funkstelle durch unbefugte Personen ausschließen.

IV. Abschnitt

AMATEURFUNKPRÜFUNG

Zulassung zur Prüfung, Befreiung von der Prüfung

§ 18. (1) Auf Antrag sind Personen zur Ablegung der Amateurfunkprüfung zuzulassen, die einen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzubringen.

(3) Über den Antrag entscheidet das Fernmeldebüro, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat, schriftlich. Der Prüfungstermin ist nach Möglichkeit im Bescheid, jedenfalls aber so rechtzeitig bekanntzugeben, daß eine ausreichende Prüfungsvorbereitung möglich ist.

(4) Auf Antrag sind Personen, die durch ihre nachgewiesene Vorbildung und Betätigung Gewähr dafür bieten, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ganz oder teilweise besitzen, durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr von der Ablegung der Amateurfunkprüfung zur Gänze oder in einzelnen Gegenständen zu befreien.

Gegenstände der Prüfung

§ 19. (1) Die Amateurfunkprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen

- 1. Rechtliche Bestimmungen,**
- 2. Technische Grundlagen,**
- 3. Betrieb und Fertigkeiten.**

(2) Durch Verordnung hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr entsprechend dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der Amateurfunkprüfung verschiedene Prüfungskategorien festzusetzen.

(3) Personen, die die Amateurfunkprüfung für eine andere als die höchste Prüfungskategorie abgelegt haben, können eine Ergänzungsprüfung zur Erlangung eines Zeugnisses einer höheren Prüfungskategorie ablegen.

Einrichtung einer Prüfungskommission

§ 20. (1) Bei jedem Fernmeldebüro ist eine Prüfungskommission einzurichten.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Dauer von drei Kalenderjahren bestellt.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Als Prüfer für die Gegenstände Rechtliche Bestimmungen und Technische Grundlagen, sind öffentlich Bedienstete der Fernmeldeverwaltung zu bestellen. Als Prüfer für die Gegenstände Betrieb und Fertigkeiten ist ein erfahrener Funkamateur, mit dessen Einverständnis und in ehrenamtlicher Funktion, zu bestellen. Den Vorsitz führt der Prüfer für den Gegenstand Rechtliche Bestimmungen.

Durchführung der Amateurfunkprüfung

§ 21. (1) Die Amateurfunkprüfung ist vor der Prüfungskommission abzulegen, die bei dem Fernmeldebüro eingerichtet ist, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Prüfungswerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Die Prüfung ist öffentlich.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet unmittelbar nach Durchführung der Prüfung in nichtöffentlicher Beratung über das Prüfungsergebnis mit der Feststellung "bestanden" oder "nicht bestanden". Dabei kommt jedem Prüfer eine Stimme zu.

(3) Die Entscheidung der Prüfungskommission ist unmittelbar nach Abschluß der Beratung vom Vorsitzenden öffentlich zu verkünden.

(4) Über die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung ist unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses ein Amateurfunk-Prüfungszeugnis auszustellen.

V. Abschnitt

BEHÖRDENZUSTÄNDIGKEIT, STRAF-, VOLLZUGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Behördenzuständigkeit

§ 22. (1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, das örtlich in Betracht kommende Fernmeldebüro zuständig. Betrifft eine Maßnahme den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Fernmeldebüros, ist einvernehmlich vorzugehen.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide des Fernmeldebüros, soweit nicht die Zuständigkeit eines unabhängigen Verwaltungssenates gegeben ist.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 23. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S zu bestrafen, wer

1. entgegen § 9 Abs. 3 Amateurfunkverkehr durchführt
 - a) in Frequenzbereichen, die zwar dem Amateurfunkdienst, nicht aber der jeweiligen Bewilligungsklasse zugewiesen sind, oder
 - b) mit anderen als für die jeweilige Bewilligungsklasse festgesetzten Sendarten oder
 - c) mit einer höheren als der zulässigen Sendeleistung oder
 - d) mit einer größeren als der festgesetzten Bandbreite,
2. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 vorsätzlich mit einer Funkstelle, die keine bewilligte Amateurfunkstelle ist, Funkverkehr durchführt oder eine solche Funkverbindung nicht sofort abbricht, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 nicht vorliegen,
3. entgegen § 12 Abs. 5 mit Amateurfunkstellen jener Länder, die Einwände gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich erhoben haben, Funkverkehr durchführt,
4. entgegen § 15 Abs. 1 die Mitbenützung seiner Amateurfunkstelle Personen gestattet, die nicht die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben, oder entgegen § 15 Abs. 4 bei der Mitbenützung nicht für die Einhaltung der fernmelderechtlichen Bestimmungen sorgt oder die Funkstelle nicht ausreichend überwacht,
5. entgegen § 15 Abs. 2 eine Amateurfunkstelle ohne die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt zu haben, oder über den sich aus Z. 1 und 2 ergebenden Umfang hinaus oder entgegen den in einer Verordnung gemäß § 15 Abs. 3 normierten Voraussetzungen mitbenutzt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen, wer

1. entgegen § 9 Abs. 3 Amateurfunkverkehr in Frequenzbereichen, die nicht dem Amateurfunkdienst zugewiesen sind, durchführt,
2. entgegen § 12 Abs. 4 im Verkehr mit anderen Funkstellen das Ansehen, die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Bundeslandes gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit verstößt,
3. entgegen § 12 Abs. 7 Notrufe stört oder nicht beantwortet,
4. entgegen § 13 ein anderes als das zugewiesene Rufzeichen oder kein Rufzeichen aussendet.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Amateurfunkstelle ohne Amateurfunkbewilligung errichtet oder betreibt,
2. entgegen § 14 Abs. 4 Daten für andere Zwecke als den Amateurfunkdienst verwendet.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

§ 24. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt die gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 267, als Bundesgesetz geltende Verordnung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 21. Dezember 1953 über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen (Amateurfunkverordnung), BGBl. Nr. 30/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 326/1962, außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Bewilligungen und Zeugnisse bleiben aufrecht. Die den Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Amateurfunkstellen beigefügten Auflagen, ausgenommen jene für Relaisfunkstellen, verlieren mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Rechtswirksamkeit.

(2) Durch Verordnung hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzusetzen,

- 1. welchen Bewilligungsklassen die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Bewilligungen entsprechen, in Abhängigkeit davon, ob dem Bewilligungsinhaber die Verwendung sämtlicher für den Amateurfunkverkehr festgesetzter Frequenzbereiche und Sendarten gestattet ist,**
- 2. welchen Leistungsstufen die für die Sendeleistung maßgeblichen Klassen A bis D (gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 30/1954 in der Fassung BGBl.Nr. 326/1962) entsprechen,**
- 3. welchen Prüfungskategorien die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Zeugnisse über den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechen, in Abhängigkeit davon, ob der Inhaber den Nachweis der Fertigkeiten im Morsen erbracht hat.**

Verweisungen

§ 26. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Vollziehung

§ 27 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Inkrafttreten

§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

**Bundesgesetz mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz
geändert wird**

Artikel 1

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebühren-
ordnung), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch das Bundes-
gesetz BGBl. Nr. 637/1994, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt VIII entfällt.

Artikel 2

Dieses Bundesgesetz tritt mit ... in Kraft.

Artikel 3

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister
für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

V O R B L A T T**1. PROBLEM**

Gesetzliche Grundlage für die Regelung des Amateurfunkwesens ist derzeit die als Bundesgesetz geltende Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 21. Dezember 1953 über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen, BGBl. Nr. 30/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 326/1962 ("Amateurfunkgesetz").

Diese Rechtsnorm hat sich zwar in der Praxis bewährt, technische Fortschritte, die Erweiterung des von der Regelung betroffenen Personenkreises sowie vor allem die mit Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes 1993 durchgeführte grundlegende Neugestaltung des Fernmelderechts erfordern eine Anpassung der für das Amateurfunkwesen geltenden Bestimmungen.

2. LÖSUNG

Neugestaltung des Amateurfunkgesetzes unter Berücksichtigung neuer Technologien und der Neuordnung des Fernmelderechtes.

3. ALTERNATIVEN

Umfassende Novellierung des Amateurfunkgesetzes, die einer Neufassung gleichkäme.

4. KOSTEN

Das Gesetz verursacht keine zusätzlichen Kosten, da die zur Vollziehung erforderliche Behördeninfrastruktur bereits mit der Novelle BGBl. Nr. 25/1993 des Fernmeldegesetzes 1949 geschaffen wurde und seit 1. Jänner 1993 besteht.

5. KONFORMITÄT MIT EG-RECHT IST GEGEBEN.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Das derzeit geltende österreichische Amateurfunkrecht geht im wesentlichen auf die Amateurfunkverordnung, BGBl. Nr. 30/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 326/1962 zurück. Die Amateurfunkverordnung steht gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr 267/1972 auf Gesetzesstufe.

Diese Rechtsnorm hat sich zwar als ausreichend flexibel gezeigt und in der Praxis gut bewährt. Neue Technologien, die Erweiterung des Kreises der Funkamateure sowie vor allem die mit Inkrafttreten des neuen Fernmeldegesetzes 1993, BGBl. Nr. 908/1993, vollzogene grundlegende Neukonzeption des Fernmelderechtes erfordern eine Anpassung der für den Amateurfunkdienst geltenden Vorschriften.

Eine wichtige Zielvorgabe für das neue Amateurfunkgesetz bestand insbesondere darin, für die schon bislang pragmatisch entwickelten, von den Grundsätzen der Kundenfreundlichkeit und unbürokratischen Geschäftsführung geleiteten Verwaltungspraktiken eine ausdrücklich gesetzliche Absicherung zu schaffen.

Ein weiterer Grundgedanke des Entwurfes bestand darin, lediglich Rahmenbedingungen für den Amateurfunkdienst zu schaffen und die nähere Ausgestaltung insbesondere hinsichtlich der technischen Detailregelungen dem Verordnungsgeber zu übertragen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Dieses Gesetz soll als *lex specialis* zum Fernmeldegesetz 1993 lediglich die für den Amateurfunkdienst nötigen fernmelderechtlichen Sonderbestimmungen festsetzen.

Zu § 2:

Diese Legaldefinitionen entsprechen im wesentlichen den einschlägigen Definitionen der VO-Funk. Z3 stellt klar, daß Amateurfunkanlagen auch "durchstimmbare" sein dürfen, d.h. über die dem Amateurfunkverkehr zugewiesenen Frequenzbereiche hinausgehen dürfen, und trägt damit dem Umstand Rechnung, daß moderne, industriell gefertigte Amateurfunkgeräte heute praktisch nur mehr in dieser Ausführung hergestellt werden. Andernfalls wäre der Großteil dieser Amateurfunkgeräte vom Marktzugang in Österreich ausgeschlossen. Ein Betrieb dieser Geräte ist jedoch lediglich in den festgesetzten Frequenzbereichen zulässig.

Zu § 3:

Diese Bestimmung legt die im Interesse eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Fernmeldeverkehrs erforderliche Bewilligungspflicht für die Errichtung und den Betrieb fest. Keine derartige Bewilligung ist erforderlich im Fall der Mitbenützung (§ 15) sowie für den Fall, daß lediglich Funkempfangsanlagen errichtet und betrieben werden, die ausschließlich dem Amateurfunk vorbehaltene Frequenzbereiche erfassen.

Zu § 4 Abs. 1:

Entspricht der bisherigen Rechtslage. Das bisher geltende Alter von 16 Jahren für die Erlangung einer Amateurfunkbewilligung soll jedoch auf 14 Jahre herabgesetzt werden, um dem zunehmend in früheren Lebensjahren einsetzenden technischen Interesse der Jugend Rechnung zu tragen und dieses Interesse zu fördern.

Zu § 4 Abs. 2:

Entspricht der bisherigen Rechtslage. Es handelt sich in erster Linie um Gebührenforderungen des Bundes.

Zu § 4 Abs. 3:

Eine Amateurfunkbewilligung soll nicht nur wie bisher Amateurfunkvereinen erteilt werden können, sondern beispielsweise auch dem Roten Kreuz und ähnlichen Organisationen, die im öffentlichen Interesse tätig sind. So kann nicht nur Ausbildungsbetrieb stattfinden, sondern auch Katastrophenfunkverkehr auf Amateurfunkfrequenzen abgewickelt werden.

Zu § 4 Abs. 4:

Für die derzeit bestehende Praxis, ausländische Amateurfunkbewilligungen in österreichische Amateurfunkbewilligungen, die sogenannten Gastlizenzen, umzuschreiben, falls die Ausbildung des Funkamateurs ausreichend ist und Gegenseitigkeit besteht, soll eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Zu § 4 Abs. 5:

Diese Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für eine Verordnung, mit der ausländische Amateurfunkbewilligungen unmittelbar anerkannt werden. In diesen Fällen erübrigt sich die Ausstellung der sogenannten Gastlizenz.

Zu § 5:

Dem Antragsteller soll das Recht auf Erstattung eines Vorschlages bezüglich des Rufzeichens eingeräumt werden. Beispielsweise liegt in der Praxis vielfach im Interesse des Antragstellers, daß der Anfangsbuchstabe seines Vor- oder Familiennamens im Rufzeichen enthalten ist. Auf eine derartige Rufzeichenkombination kann dem Antragsteller angesichts der eingeschränkten Kombinationsmöglichkeiten allerdings kein Anspruch eingeräumt werden.

Zu § 6 Abs. 1:

Entsprechend der bisherigen Praxis soll dem Antragsteller nicht nur ein Bescheid zugestellt werden, sondern zum Nachweis seiner Berechtigung z.B. gegenüber Aufsichtsorganen oder bei Reisen ins Ausland, eine besondere Urkunde. Diese Urkunde wird entsprechend internationaler Vereinbarungen in Form eines Ausweises und mehrsprachig zu gestalten sein.

Zu § 6 Abs. 2:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 6 Abs. 3:

Bisher bestand lediglich die Möglichkeit, die Amateurfunkprüfung mit oder ohne Morsen abzulegen und damit die Amateurfunkbewilligung mit oder ohne Berechtigung für Kurzwellenfrequenzen zu erlangen. Nunmehr soll die Amateurfunkbewilligung für eine von mehreren durch Verordnung festgesetzten Bewilligungsklassen erteilt werden, die den Berechtigungsumfang festlegt, welche Sendarten und Frequenzbereiche verwendet werden dürfen. Die Bewilligungsklasse ist umso höher, je höher die Prüfungsanforderungen an den Antragsteller und damit dessen Prüfungskategorie waren.

Zu § 6 Abs. 4:

Wie nach der bisherigen Rechtslage soll aus der Amateurfunkbewilligung hervorgehen, mit welcher höchsten zulässigen Sendeleistung die Amateurfunkstelle betrieben werden darf. In die Bewilligung ist daher die Leistungsstufe aufzunehmen.

Zu § 6 Abs. 5:

Im Sinn eines geordneten Amateurfunkbetriebes ist es in bestimmten Fällen notwendig, bestimmte Amateurfunkstellen oder bestimmte Sendearten, Sendeleistungen und Frequenzbereiche betrieblich zu beschränken. Beispielsweise sollen Amateurfunkrelaisstellen an exponierten Standorten zur Vermeidung von Überreichweiten nur mit eingeschränkter Sendeleistung betrieben werden dürfen. Funkstellen von Amateurfunkvereinen oder Organisationen sollen hingegen - da sie unter besonderer Aufsicht einer verantwortlichen Person stehen und nicht nur im Interesse eines einzigen Funkamateurs gelegen sind - auch höhere Sendeleistungen verwenden dürfen.

Zu § 6 Abs. 6:

Die Bewilligungsklassen, die Sendearten, die Frequenzbereiche, die Leistungsstufen und die konkreten, diesen Leistungsstufen entsprechenden Sendeleistungen sowie die Bandbreiten, mit der die Aussendung erfolgen darf (§ 10 Abs. 3) sind im Sinne der Flexibilität durch Verordnung festzusetzen.

Zu § 7:

Bislang wurden sämtliche, im Fernmeldewesen bedeutsamen Tatbestände und Tarife in der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz, der Fernmeldegebührenordnung, geregelt. Die nunmehrige Übertragung dieser Inhalte in die Verantwortung des Verordnungsgebers trägt zur Vereinfachung und vermehrten Flexibilität der Vollziehung bei.

Zu § 8:

Entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 9 Abs. 1:

Diese Bestimmung legt den grundsätzlichen Berechtigungsumfang der Amateurfunkbewilligung fest. Klargestellt wird nunmehr, daß eine bewegliche Amateurfunkstelle im gesamten Bundesgebiet errichtet und betrieben werden darf. Ferner ist auch - z.B. für Urlaubsreisen - ein vorübergehender ortsfester Betrieb an anderen Standorten zulässig.

Zu § 9 Abs. 2:

Um dem technisch-experimentellen Charakter des Amateurfunkdienstes Rechnung zu tragen, soll dem Funkamateur ermöglicht werden, auf Grund der ihm erteilten Amateurfunkbewilligung Amateurfunkanlagen auch selbst herzustellen, zu ändern oder umzubauen (Z. 1 und 3). Z. 2 soll auch den Erwerb von Amateurfunkanlagen im Ausland ermöglichen, soweit diese dem Eigenbedarf des Funkamateurs dient.

Zu § 9 Abs. 3:

Hier wird festgelegt, welchen technischen Merkmalen die Aussendung einer Amateurfunkstelle genügen muß.

Zu § 9 Abs. 4:

Personen, die die Amateurfunkprüfung ablegen wollen, soll die Möglichkeit zur praktischen Übung geboten werden.

Zu § 10:

Entspricht der bisherigen Rechtslage. Auf Grund des technisch-experimentellen Charakters des Amateurfunkdienstes und der dem Funkamateur eingeräumten Berechtigung ist es zur Sicherstellung eines geordneten Funkbetriebes zweckmäßig, daß bei bestimmten Amateurfunkstellen Kontrollgeräte zur Prüfung der technischen Erfordernisse vorhanden sind. Die genaue Festlegung soll aber wegen der nicht vorhersehbaren technischen Entwicklung dem Verordnungsgeber überlassen bleiben.

Zu § 11:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 12 Abs. 1:

Entspricht der bisherigen Rechtslage und trägt dem Umstand Rechnung, daß es sich beim Amateurfunkdienst um einen technisch-experimentellen Funkdienst handelt, der nicht für wirtschaftliche oder politische Zwecke verwendet werden darf (vgl. auch die Begriffsbestimmung des "Funkamateurs" im § 2 Z. 2). Übertragungsversuche (Z.1) dienen primär dazu, die Leistungsfähigkeit von Amateurfunkgeräten samt Zusatzeinrichtungen oder die Ausbreitungsbedingungen der elektromagnetischen Wellen festzustellen. Ferner soll auch der gegenseitige Erfahrungsaustausch auf technischem oder betrieblichem Gebiet zwischen Funkamateuren stattfinden können (Z. 2). Schließlich sollen auch andere Mitteilungen und Nachrichteninhalte zulässig sein (Z. 3); allerdings - im Einklang mit der VO-Funk - nicht solche, für deren Übermittlung der öffentliche Fernmeldedienst vorgesehen ist.

Zu § 12 Abs. 2, 3 und 4:

Entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Aufforderung an eine nicht bewilligte Amateurfunkstelle, die unberechtigt benutzte Amateurfunkfrequenz zu verlassen, ist allerdings noch nicht als "Funkverkehr" im Sinn dieser Bestimmung anzusehen.

Zu § 12 Abs. 5:

Diese Regelung stützt sich auf eine gleichartige Bestimmung in der VO-Funk.

Zu § 12 Abs. 6:

Die in den Abs. 1, 2 und 3 normierten Einschränkungen sollen im Fall von Not- und Katastrophenfunkverkehr entfallen, um den

Funkverkehr in Notfällen keinen Behinderungen auszusetzen.

Zu § 12 Abs. 7:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 13:

Diese Verpflichtung ist in der VO-Funk begründet und dient sowohl der geordneten Abwicklung des Amateurfunkverkehrs als auch Überwachungszwecken.

Zu § 14 Abs. 1:

Diese Regelung schafft die gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Daten der Funkamateure. Ein solches Verzeichnis dient sowohl der erleichterten Abwicklung des Amateurfunkverkehrs als vor allem auch der Einhaltung der in § 12 Abs. 3 enthaltenen Verpflichtung.

Zu § 14 Abs. 2 und 3:

Es werde die Daten festgelegt, die übermittelt werden dürfen, sowie das Widerspruchsrecht des betroffenen Funkamateurs.

Zu § 14 Abs. 4:

Normiert eine Verwendungsbeschränkung für die in der Rufzeichensliste enthaltenen Daten.

Zu § 15 Abs. 1:

Entsprechend der bisherige Rechtslage dürfen Inhaber eines Amateurfunk-Prüfungszeugnisses auch dann eine Amateurfunkstelle betreiben, wenn sie nicht Inhaber einer Amateurfunkbewilligung sind.

Zu § 15 Abs. 2:

Der Umfang des Mitbenützensrechtes ist einerseits durch die Kenntnisse und Fertigkeiten des benützensden Funkamateurs, andererseits durch die in der Bewilligung der benützten Amateurfunkstelle festgelegten Kriterien determiniert.

Zu § 15 Abs. 3:

Zur Ausbildung von Funkamateuren erscheinen Ausnahmen von Abs. 2 gerechtfertigt, zumal im Abs. 4 eine Überwachungspflicht des Inhabers der Amateurfunkbewilligung festgelegt wird.

Zu § 15 Abs. 4:

Normiert die Aufsichtspflicht und Verantwortlichkeit des Inhabers der Amateurfunkbewilligung.

Zu § 16:

Entspricht der bisherigen Rechtslage. Zur Vereinfachung wurde die Aufbewahrungsfrist auf ein Jahr herabgesetzt.

Zu § 17:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 18 Abs. 1:

Die Vollendung des 16. Lebensjahres als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung entfällt im Sinn der Förderung des technischen Interesses der Jugend. Damit wird auch jüngeren Interessenten am Amateurfunkdienst die Mitbenützung einer Amateurfunkstelle und damit das Erwerben praktischer Erfahrungen ermöglicht.

Zu § 18 Abs. 2:

Legt die Schriftform für den Antrag fest.

Zu § 18 Abs. 3:

Die Zuständigkeitsregelung entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch Bescheid, in welchem bereits ein Prüfungstermin bekanntgegeben werden kann.

Zu § 18 Abs. 4:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 19 Abs. 1 und 2:

Die Liste der Prüfungsgegenstände entspricht der bisherigen Rechtslage. Inhalt und Anforderungsumfang der einzelnen Gegenstände werden durch Verordnung geregelt werden.

Zu § 19 Abs. 3:

Es werden Ergänzungsprüfungen zur Erlangung eines höherwertigen Zeugnisses vorgesehen.

Zu § 20 Abs. 1 und 2:

Entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 20 Abs. 3:

Normiert die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission und sieht als wesentliche Neuregelung vor, daß im Sinn der Praxisnähe und vermehrten Eigenverantwortlichkeit der Funkamateure als Prüfer für den Gegenstand "Betrieb und Fertigkeiten" ein erfahrener Funkamateur zu bestellen ist. Ein Anspruch auf eine Bestellung als Prüfer besteht nicht. Es spricht nichts dagegen, etwa von Amateurfunkvereinen namhaft gemachte Funkamateure zu bestellen.

Zu § 21 Abs. 1:

Entspricht der bisherigen Rechtslage. Es wird die Zuständigkeit der Prüfungskommission sowie die Öffentlichkeit der Prüfung normiert.

Zu § 21 Abs. 2:

Entspricht der bisherigen Rechtslage. Bei der Abstimmung über das Prüfungsergebnis ist Stimmenmehrheit erforderlich.

Zu § 21 Abs. 3 und 4:

Entsprechen der bisherigen Rechtslage. Die Verkündung des Prüfungsergebnisses erfolgt öffentlich, es ist ein Zeugnis auszustellen.

Zu § 22:

Diese Bestimmung trifft in Anlehnung an § 37 Abs. 3 und 5 FG 1993 Zuständigkeitsregelungen, wobei die für den Amateurfunkdienst erforderlichen Anpassungen vorgenommen wurden.

Zu § 23 Abs. 1 bis 3:

Der Schwere des Delikts entsprechend wurden gestaffelte Strafsätze vorgesehen, die den durch die Tat verletzten Interessen oder verursachten Gefährdungen angemessen erscheinen. Nicht alle Verstöße gegen Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes sollen jedoch mit einer Geldstrafe belegt werden; in vielen Fällen wird eine Ermahnung durch Organe der Fernmeldebüros ausreichen. In schwerwiegenden oder beharrlichen Fällen kann außerdem mit dem Widerruf der Amateurfunkbewilligung vorgegangen werden (§ 13 Abs. 3 Z. 3 des Fernmeldegesetzes 1993).

Zu § 23 Abs. 4:

Entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 24:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung und Vermeidung einer materiellen Derogation.

Zu § 25 Abs. 1:

Aus Gründen der gebotenen Rechtssicherheit wird hier eine Klarstellung betreffend die Weitergeltung von Bewilligungen und Zeugnissen getroffen.

Zu § 25 Abs. 2:

Enthält die Vorgaben für den Verordnungsgeber, nach welchen Kriterien die Einstufung bisheriger Bewilligungen und Zeugnisse zu erfolgen hat. Dabei ist im wesentlichen auf die nach der bisherigen Rechtslage getroffene Unterscheidung abzustellen, ob der Inhaber der Bewilligung oder des Zeugnisses die Amateurfunkprüfung mit oder ohne Morsen abgelegt hat (§ 11 Abs. 4 der Verordnung BGBl 30/1954).